



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 16. September

Nr. 39

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 313 - 16 858

Regulierungskammer

- Teilaufhebung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Gasbereich) 860
- Teilaufhebung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Elektrizitätsbereich) 862

Stellenausschreibungen 864

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2024

Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 5. September 2024 – III 211a - 4250-1SH – 009 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 313 - 16

I.

Die Gnadenbehörden veranlassen die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrrest in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einem anderen Bundesland (Abschnitt III) verbüßen, nach folgenden Grundsätzen:

1. Gefangene, deren Entlassung in die Zeit von Freitag, den 22. November 2024 bis einschließlich Freitag, den 3. Januar 2025 (beide Tage eingeschlossen) fällt, sind nach Prüfung der Voraussetzungen schnellstmöglich, frühestens jedoch am Donnerstag, dem 21. November 2024, aus der Strafhaft zu entlassen. Hinsichtlich der Nichtanrechnung von Freistellungszeiten wird auf § 55 Absatz 8 Nummer 5 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 58 Absatz 6 Nummer 4 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.
2. Handelt es sich bei dem in den genannten Zeitraum fallenden Entlassungstermin um das endgültige Strafende, ist die noch bestehende Strafe oder der noch bestehende Strafreist durch Einzelgnadenerweis ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.
3. Fällt der Entlassungstermin deshalb in den bezeichneten Zeitraum, weil dem Verurteilten nach § 57 des Strafgesetzbuches, § 14a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes, § 88 des Jugendgerichtsgesetzes oder im Gnadenwege Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, ist der infolge der vorzeitigen Entlassung nicht zu vollstreckende Teil der Freiheitsstrafe ohne Anhörung weiterer Stellen ebenfalls zur Bewährung auszusetzen.

II.

1. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,
 - a) die mit der vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind,
 - b) bei denen nach Beurteilung der Justizvollzugsanstalt Unterkunft und Lebensunterhalt nicht gesichert sind,
 - c) bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 3. Januar 2025 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (zum Beispiel Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Abschiebungs- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung),
 - d) bei denen die Justizvollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung zu rechnen oder dass ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
 - e) die sich nicht mindestens seit dem 1. September 2024 ununterbrochen im Freiheitsentzug befinden,
 - f) die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Langzeitausgang, Freigang) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
 - g) gegen die in der Strafhaft nach dem 30. Juni 2024 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
 - h) die nach dem 1. Januar 2024 von einem Langzeitausgang, Ausgang, Freigang oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind oder die nach dem 1. Januar 2024 entwichen sind,
 - i) bei denen im Falle des § 68f Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde.
2. Von der vorzeitigen Entlassung nach Abschnitt I Nummer 2 (gnadenweiser Erlass bei endgültigem Strafende) sind ferner diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen, gegen die eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von zwei oder mehr Jahren vollstreckt wird.
3. Von der vorzeitigen Entlassung kann abgesehen werden, wenn über die Ausschlussgründe nach den Nummern 1 und 2 hinaus gegen den Gefangenen sprechende gewichtige Umstände bekannt werden, die der Gnadenentscheidung im Einzelfall entgegenstehen. In diesem Fall hat die Gnadenbehörde vor einer ablehnenden Entscheidung dem Justizministerium unverzüglich – gegebenenfalls fernmündlich – zu berichten und die Entscheidung des Justizministeriums abzuwarten.
4. Werden nachträglich Umstände bekannt, die nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 zur Versagung des Gnadenerweises geführt hätten, kann der Gnadenerweis zurückgenommen werden. Der Gnadenerweis kann widerrufen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt seines Erlasses und der Entlassung Umstände auftreten, die einen der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Versagungsgründe erfüllen.

Für die Rücknahme und den Widerruf gilt § 15 der Gnadenordnung vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V S. 1556) entsprechend.

III.

Bei Strafgefangenen, die eine von einem Gericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrrest in einer

Justizvollzugsanstalt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde bekannt wird, von Amts wegen nach den Abschnitten I und II zu verfahren.

IV.

1. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt hat den Gnadenbehörden die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen unverzüglich zu benennen und sich darüber zu äußern, ob Ausschlussgründe vorliegen oder bekannt sind. Dabei kommt der Sicherstellung von Unterkunft und Lebensunterhalt (Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) als Voraussetzung für die vorzeitige Entlassung besondere Bedeutung zu. Später bekannt werdende Fälle sind den Gnadenbehörden fernmündlich im Voraus mitzuteilen.
2. Die Justizvollzugsanstalt vermerkt in der Entlassungsmittlung an die Gnadenbehörde (Einweisungsbehörde) die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe oder Strafarrest, die in den Zeitraum vom 22. November 2024 bis zum 3. Januar 2025 fallen, mit dem Zusatz:

**„Erlassen/ausgesetzt am ...
aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024
(Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 5. September 2024
[AmtsBl. M-V S. 858]).“**

Sonstige Mitteilungspflichten aus Anlass der Entlassung bleiben unberührt.

V.

Für Gefangene, die die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen der § 43 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 20 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Bei Gefangenen, denen ein Gnadenerweis aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, kommt eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 43 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 20 Absatz 3 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht in Betracht.

VI.

Die Gnadenbehörden berichten dem Justizministerium bis zum 6. Dezember 2024 die vorläufige Zahl der Fälle, in denen aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift Gnadenerweise erteilt und abgelehnt worden sind. Erforderlichenfalls nachträglich zu erfassende Fälle sind bis zum 10. Januar 2025 ergänzend anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

VII.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht bei Freiheitsstrafen, für die sich die Ministerpräsidentin die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat.

VIII.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 28. Februar 2025 außer Kraft.

Teilaufhebung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Gasbereich)

Bekanntmachung der Regulierungskammer

Vom 3. September 2024 – RK669-00002-2024/050 –

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 und 2 EnWG i. V. m. § 6b Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 EnWG, §§ 48, 49 VwVfG

wegen Teilaufhebung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Gasbereich)

hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde,

vertreten durch

den Vorsitzenden Christian Engelke,
den Beisitzer Daniel Thurn und
die Beisitzerin Ute Elisabeth Torka

gegenüber **Gasnetzbetreibern in Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V,**

vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 3. September 2024 beschlossen:

1. Die Tenorziffern 7 der Festlegung RK669-00001-2020/005 vom 18.06.2020 wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern hat von Amts wegen ein Verfahren zur Teilaufhebung einer Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Elektrizitätsbereich) eingeleitet.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die mit der hier gegenständlichen Tenorziffer 7 inhaltsgleiche Regelung der Festlegung BK8-19/00002-A rechtswidrig ist (EnVR 50/21).

Da die vorliegende Festlegung keine belastenden Wirkungen für die betroffenen Unternehmen entfaltet, ist keine öffentliche Anhörung durchgeführt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Festlegung richtet sich, wie schon die Festlegung RK669-00001-2020/005, an Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern.

Die Festlegung von Vorgaben – und damit auch die Aufhebung einzelner Vorgaben – gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern zu zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 6 S. 1 und Abs. 1 S. 1 EnWG fällt insoweit gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Regulierungskammer.

Unter den Voraussetzungen des § 29 EnWG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG kann die Regulierungsbehörde rechtswidrige Verwaltungsakte ganz oder teilweise zurücknehmen bzw. rechtmäßige Verwaltungsakte ganz oder teilweise widerrufen. Die vorliegende Teilaufhebung erfolgt auf Grundlage des § 29 EnWG i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Gemäß Tenorziffer 7 der Festlegung RK669-00001-2020/005 haben die Adressaten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Bundesnetzagentur einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Kleine Gesellschaften i. S. d. § 267 Absatz 1 HGB müssen diesen bis zum Ablauf der ersten elf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorlegen.

Mit dieser Regelung wurde die Übermittlungspflicht nach § 6b Abs. 7 S. 1 EnWG näher konkretisiert. Hierbei erfolgte eine Orientierung an den Fristigkeiten nach § 175 Abs. 1 und 3 AktG und § 42a Abs. 2 GmbHG. Eine volle Ausschöpfung der Frist zur Feststellung eines Jahresabschlusses beispielsweise zum 31.08. eines Kalenderjahres hatte zur Folge, dass zulässigerweise eine Übermittlung an die Regulierungsbehörde zum 01.09. erfolgen konnte.

Diese Regelung hat der Bundesgerichtshof als formell rechtswidrig erachtet (BGH, Beschl. v. 19.12.2023, EnVR 50/21). Die Festlegungskompetenz nach § 6b Abs. 6 EnWG erstreckte sich nicht auf eine Konkretisierung der gesetzlichen Fristenregelung. Aus diesem Grund hebt die Regulierungskammer mit der vorliegenden Festlegung die Tenorziffern 7 der Festlegung RK669-00001-2020/005 auf. Tenorziffer 7 der entsprechenden Festlegung erschöpfte sich darin, die vom Unternehmen einzuhaltende Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichts an die Bundesnetzagentur abweichend von § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG zu bestimmen. Mithin gilt gemäß der vorliegenden Festlegung in Bezug auf die einzuhaltende Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichts nur noch die gesetzliche Regelung.

Nach § 6b Abs. 7 S. 1 EnWG hat der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 des Handelsgesetzbuchs (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Unternehmen erfolgt, nimmt die Regulierungskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht wird (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG. Aufgrund der Zustellung mittels öffentlicher Bekanntmachung ergeht die Entscheidung gemäß gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Beschwerdegericht ist das am Sitz der Regulierungsbehörde ansässige Oberlandesgericht Rostock (Hausanschrift: Wallstraße 3, 18055 Rostock).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Teilaufhebung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Elektrizitätsbereich)

Bekanntmachung der Regulierungskammer

Vom 3. September 2024 – RK669-00001-2024/049 –

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 und 2 EnWG i. V. m. § 6b Absatz 6 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 EnWG, §§ 48, 49 VwVfG

wegen Teilaufhebung von Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Elektrizitätsbereich)

hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde,

vertreten durch

den Vorsitzenden Christian Engelke
den Beisitzer Daniel Thurn und
die Beisitzerin Ute Elisabeth Torka

gegenüber **Stromnetzbetreibern in Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V,**

vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 3. September 2024 beschlossen:

1. Die Tenorziffern 7 der Festlegung RK669-00001-2020/004 vom 19.06.2020 wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern hat von Amts wegen ein Verfahren zur Teilaufhebung einer Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Elektrizitätsbereich) eingeleitet.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die mit der hier gegenständlichen Tenorziffer 7 inhaltsgleiche Regelung der Festlegung BK8-19/00002-A rechtswidrig ist (EnVR 50/21).

Da die vorliegende Festlegung keine belastenden Wirkungen für die betroffenen Unternehmen entfaltet, ist keine öffentliche Anhörung durchgeführt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Festlegung richtet sich, wie schon die Festlegung RK669-00001-2020/004, an Stromnetzbetreiber in Zuständigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern.

Die Festlegung von Vorgaben – und damit auch die Aufhebung einzelner Vorgaben – gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern zu zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 6b Abs. 6 S. 1 und Abs. 1 S. 1 EnWG fällt insoweit gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Regulierungskammer.

Unter den Voraussetzungen des § 29 EnWG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG kann die Regulierungsbehörde rechtswidrige Verwaltungsakte ganz oder teilweise zurücknehmen bzw. rechtmäßige Verwaltungsakte ganz oder teilweise widerrufen. Die vorliegende Teilaufhebung erfolgt auf Grundlage des § 29 EnWG i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG.

Gemäß Tenorziffer 7 der Festlegung RK669-00001-2020/004 haben die Adressaten den Prüfungsbericht nebst Ergänzungsbänden unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Bundesnetzagentur einzureichen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Kleine Gesellschaften i. S. d. § 267 Absatz 1 HGB müssen diesen bis zum Ablauf der ersten elf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorlegen.

Mit dieser Regelung wurde die Übermittlungspflicht nach § 6b Abs. 7 S. 1 EnWG näher konkretisiert. Hierbei erfolgte eine Orientierung an den Fristigkeiten nach § 175 Abs. 1 und 3 AktG und § 42a Abs. 2 GmbHG. Eine volle Ausschöpfung der Frist zur Feststellung eines Jahresabschlusses beispielsweise zum 31.08. eines Kalenderjahres hatte zur Folge, dass zulässigerweise eine Übermittlung an die Regulierungsbehörde zum 01.09. erfolgen konnte.

Diese Regelung hat der Bundesgerichtshof als formell rechtswidrig erachtet (BGH, Beschl. v. 19.12.2023, EnVR 50/21). Die Festlegungskompetenz nach § 6b Abs. 6 EnWG erstreckte sich nicht auf eine Konkretisierung der gesetzlichen Fristenregelung. Aus diesem Grund hebt die Regulierungskammer mit der vorliegenden Festlegung die Tenorziffern 7 der Festlegung RK669-00001-2020/004 auf. Tenorziffer 7 der entsprechenden Festlegung erschöpfte sich darin, die vom Unternehmen einzuhaltende Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichts an die Bundesnetzagentur abweichend von § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG zu bestimmen. Mithin gilt gemäß der vorliegenden Festlegung in Bezug auf die einzuhaltende Frist zur Übermittlung des Prüfungsberichts nur noch die gesetzliche Regelung.

Nach § 6b Abs. 7 S. 1 EnWG hat der Auftraggeber der Prüfung des Jahresabschlusses der Regulierungsbehörde unverzüglich

nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Ausfertigung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 321 des Handelsgesetzbuchs (Prüfungsbericht) einschließlich erstatteter Teilberichte zu übersenden.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Unternehmen erfolgt, nimmt die Regulierungskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht wird (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG. Aufgrund der Zustellung mittels öffentlicher Bekanntmachung ergeht die Entscheidung gemäß gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Beschwerdegericht ist das am Sitz der Regulierungsbehörde ansässige Oberlandesgericht Rostock (Hausanschrift: Wallstraße 3, 18055 Rostock).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Stellenausschreibungen

Bei der **Staatsanwaltschaft Schwerin** ist eine Stelle für

eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungssämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Bei dem **Landgericht Neubrandenburg** ist mit Wirkung vom 1. Januar 2025 eine Stelle für

**eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am
Landgericht**
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Bei der **Staatsanwaltschaft Rostock** sind zwei Stellen für

eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht werden Persönlichkeiten mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt haben. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungssämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Bei der **Staatsanwaltschaft Stralsund** ist eine Stelle für

eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungssämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Bei der **Generalstaatsanwaltschaft** ist eine Stelle für

eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungssämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Bei dem **Landgericht Neubrandenburg** ist mit Wirkung vom 1. Juni 2025 eine Stelle für

eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landgericht
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Urteilsvermögen und Entschlusskraft, Kooperationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick sowie Belastbarkeit sollten besonders ausgeprägt sein. Eine erfolgreiche Rechtserprobung im Sinne der §§ 3, 8 der Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz wird vorausgesetzt.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 2. September 2024

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Gestalten – Entscheiden – Bewegen – Sie wollen sich für eine moderne und freundliche Verwaltung auf Landesebene einsetzen? Werden Sie Expertin oder Experte auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften und leisten Sie einen positiven Beitrag zur modernen Verwaltung.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern bietet ein persönliches, finanziertes, praxisorientiertes und duales Studium

Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung

für die Einstellung zum **1. Oktober 2025** an.

Während des Studiums befinden Sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf als Regierungsinspektoranwärterin oder Regierungsinspektoranwärter und erhalten monatlich Anwärterbezüge derzeit in Höhe von circa 1 530 Euro brutto. Die praktische Ausbildung erfolgt landesweit und erfordert eine uneingeschränkte örtliche Flexibilität. Wir bilden für den Bedarf der Landesverwaltung aus.

Folgendes bringen Sie mit:

- eine zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung oder
- einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- am Tag der Einstellung nicht älter als 34 Jahre bzw. nicht älter als 37 Jahre bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen
- Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen

Bewerbungsverfahren

Für Ihre vollständige Bewerbung benötigen wir Ihr Anschreiben, Ihren Lebenslauf, relevante Zeugnisse sowie Angaben zu Vorstrafen. Von Minderjährigen benötigen wir zudem die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Sie haben die Möglichkeit sich per Online-Verfahren unter:

www.fh-guestrow.de

oder per E-Mail:

bewerbung_verwaltung@fh-guestrow.de

bis zum 25. Oktober 2024 zu bewerben!

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg - Vorpommern oder telefonisch: **0385 58870126, Frau Zefer**

Güstrow, den 28. August 2024

Gestalten – Entscheiden – Bewegen – Sie wollen sich für eine moderne und freundliche Verwaltung auf Landesebene einsetzen? Werden Sie Expertin oder Experte auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften und leisten Sie einen positiven Beitrag zur modernen Verwaltung.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern bietet eine persönliche, finanzierte und praxisorientierte Ausbildung

zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (m/w/d)

für die Einstellung zum **1. Oktober 2025** an.

Während der Ausbildung befinden Sie sich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf als Regierungssekretäranwärterin und Regierungssekretäranwärter und erhalten monatliche Bezüge derzeit in Höhe von circa 1.480 Euro brutto. Die praktische Ausbildung erfolgt landesweit und erfordert eine uneingeschränkte örtliche Flexibilität.

Folgendes bringen Sie mit:

- mittlere Reife oder
- Berufsreife und eine für die Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
- Berufsreife und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
- am Tag der Einstellung nicht älter als 34 Jahre bzw. als 37 Jahre bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen
- Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen

Bewerbungsverfahren

Für Ihre vollständige Bewerbung benötigen wir Ihr Anschreiben, Ihren Lebenslauf, relevante Zeugnisse sowie Angaben zu Vorstrafen. Von Minderjährigen benötigen wir zudem die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Sie haben die Möglichkeit sich per Online-Verfahren unter:

www.fh-guestrow.de

oder per E-Mail:

bewerbung_verwaltung@fh-guestrow.de

bis zum 25. Oktober 2024 zu bewerben!

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg - Vorpommern oder telefonisch: **0385 58870126, Frau Zefer**

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
Polizei und Rechtspflege**





IMPRESSUM: Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-13497 und -13498 **Verlag, technische Herstellung und Vertrieb:** Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 36 EUR, Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 1,25 Euro. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.